

oder teilweise gewähren, wenn mehrere durch die Eltern des Antragstellers zu versorgende Kinder eine Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besuchen und kein eigenes Einkommen haben.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

Vollwaisen erhalten unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ein monatliches Stipendium in Höhe von 180 DM, sofern sie nicht über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Anordnung über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung —

Vom 8. September 1955

Der schnelle Aufstieg unserer Friedenswirtschaft und die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung ist ein sichtbarer Ausdruck unserer Erfolge auf staatlichem, ökonomischem und kulturellem Gebiet. Die Wirtschaftspolitik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates gewährleistet die Stabilität unserer Währung und die Verwendung der Spargelder im Interesse der Sparer für den friedlichen Aufbau.

Die umfangreichen Verbesserungen und Erleichterungen im Sparverkehr bei den Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik, die auch für den Postsparkassendienst eingeführt wurden, erfordern eine Neufassung der Postsparkassenordnung.

Es wird daher angeordnet:

Allgemeines

§ 1

Postsparkassendienst

(1) Die Postsparkasse in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin ist ein Dienstzweig der Deutschen Post und führt die Bezeichnung „Deutsche Postsparkasse“. Ihre Aufgabe ist die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spareinlagen.

(2) Das Vermögen der Deutschen Postsparkasse wird von der Deutschen Post verwaltet. Diese haftet für alle vermögensrechtlichen Pflichten, die aus dem Postsparkassenvertrag entstehen.

§ 2

Teilnahme am Postsparkassendienst

(1) Am Postsparkassendienst können alle natürlichen Personen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

(2) Den Postsparkassendienst nehmen wahr:

Als Ämter:

Das Postsparkassenamt in Berlin, alle Postämter und Postscheckämter.

Als Amtsstellen:

Alle Poststellen, Posthilfsstellen sowie die Landzusteller.

(3) Anträge auf Teilnahme am Postsparkassendienst nehmen die Ämter und Amtsstellen des Postsparkassendienstes entgegen. Die Postsparkassensparbücher werden von den Ämtern des Postsparkassendienstes ausgestellt.

(4) Die Postsparkonten werden beim Postsparkassenamt in Berlin NW 7 geführt

§ 3

Ausschluß vom Postsparkassendienst

Wer die Einrichtungen des Postsparkassendienstes mißbraucht, ist vom Postsparkassendienst auszuschließen.

§ 4

Postsparkbuch

(1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage, die stets bar geleistet werden muß, ein Postsparkbuch und eine Ausweiskarte.

(2) Das Postsparkbuch gibt Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, Beruf und Wohnung des Sparerers sowie die Nummer des Postsparkbuchs an. Die Ausweiskarte trägt die Nummer des Postsparkbuchs.

(3) Namens-, Anschrifts- und Berufsänderungen sind vom Sparer unter Vorlage des Postsparkbuchs dem nächsten Postamt mitzuteilen.

Einlagen

§ 5

Einzahlen von Einlagen

(1) Die Ämter und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) nehmen Einlagen in Beträgen von einer Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM) oder dem Mehrfachen einer DM an, Posthilfsstellen und Landzusteller nur bis zum Betrage von 1000 DM.

(2) Einlagen zahlt der Sparer mit einem Einzahlungsschein, ein. Der Einzahlungsschein, der bei allen Ämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) erhältlich ist, ist vom Sparer handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber oder mit der Schreibmaschine auszufüllen.

(3) Bare Einlagen werden auch für andere Sparinstitute angenommen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Der Empfang von Einlagen wird in den Sparbüchern durch Abdruck des Tagesstempels und Unterschrift des Angestellten bescheinigt.

(5) Bare Einlagen auf Postsparkbücher werden auch von anderen Sparinstituten entgegengenommen, sofern sie sich dem allgemeinen Freizügigkeitsverkehr angeschlossen haben.

§ 6

Überweisen von Einlagen

(1) Einlagen können von jedem Postscheck- oder Bankkonto zur Gutschrift auf ein Postsparkonto überwiesen werden.